

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 783.

 Inhalt: Ministerialverordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Versteigerer.

Ministerialverordnung

vom 13. Juni 1911,

den Geschäftsbetrieb der Versteigerer betreffend.

Mit höchster Genehmigung wird auf Grund des § 38 Abs. 1. der Gewerbeordnung über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Personen, die das Gewerbe eines Versteigerers betreiben, haben bei Eröffnung des Gewerbebetriebes dem Gemeindevorstand ihres gewerblichen Niederlassungsortes hiervon Anzeige zu machen (§ 35 Abs. 7 der Gewerbeordnung).

§ 2.

Die Versteigerer können freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen und öffentliche Verpachtungen von Grundstücken an den Meistbietenden für Rechnung eines Auftraggebers vornehmen.

Ausgegeben am 5. Juli 1911.